

für eine klare Aussage des Gutachtens. So kann z. B. die Beantwortung der Frage, ob ein Täter wegen eines Tötungsverbrechens verantwortlich ist, von der gutachterlichen Aussage abhängen, ob er in der zur Tatzeit bestehenden hochgradigen Affektsituation einen entsprechenden Vorsatz bilden konnte oder ob eine Bewußtseinsstörung vorlag, die eine solche Willensentscheidung ausschloß.

Zu den Aufgaben des psychiatrischen Sachverständigen

Der psychiatrische Sachverständige muß prüfen, ob bei dem Täter, jeweils bezogen auf den Zeitpunkt und die Umstände der Tat, eine Bewußtseinsstörung, eine zeitweilige oder dauernde krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder eine Geistesschwäche vorlag. Dabei hat er dem Gericht unter Berücksichtigung aller insoweit bedeutsamen Umstände detailliert die Fakten darzulegen, die sich auf die Einsichtsfähigkeit, die Willensbestimmbarkeit, die Handlungs- und Steuerungsfähigkeit des Täters ausgewirkt haben. Gleichzeitig sind dem Gericht die speziellen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der forensischen Psychiatrie und Psychologie zu vermitteln, durch die es in die Lage versetzt wird, die ursächlichen Zusammenhänge des Wirkens physischer und psychischer Prozesse auf die tatbezogene Einsichts- und Handlungsfähigkeit des Täters zu erkennen, juristisch zu bewerten und eine sichere Entscheidung darüber zu treffen, ob der Täter das Gesellschaftswidrige seiner Tat erkennen und dieser Erkenntnis entsprechend handeln konnte. Deshalb darf der Sachverständige in seinem Gutachten nicht nur auf bestimmte krankhafte Erscheinungen wie Schwachsinn, Hirnschäden o. ä. hinweisen, weil nur der enge, wesensbezogene Zusammenhang zwischen solchen Erscheinungen und der Straftat für die Bewertung der Voraussetzungen des § 51 StGB bedeutsam ist.

An Hand konkreter Fakten muß der Gutachter darlegen, ob und in welchem Ausmaß krankhafte, psychisch abnorme oder hirnanorganische Veränderungen — eventuell auch in gegenseitiger Bedingtheit oder Wechselwirkung bzw. im Zusammenwirken mehrerer Umstände, die für sich allein nicht krankhaft sein müssen — sich auf die Zurechnungsfähigkeit ausgewirkt haben. Die Richtigkeit dieser Darlegungen hat das Gericht insbesondere an Hand der einzelnen Fakten des objektiven und subjektiven Tatgeschehens zu überprüfen (Motive, Ursachen, Denkvollzüge zur Tatzeit, Situation, Verhalten u. a. m.).

Wir stimmen mit S z e w c z y k darin überein, daß die heutige Rechtspraxis mehr von den Sachverständigen verlangt als nur „das Beschreiben der Persönlichkeit und die Eingruppierung der gefundenen Symptome in einzelne Diagnoseschemata, um damit die Frage der Zurechnungsfähigkeit zu beantworten“?. Zur wissenschaftlichen Aussage über die pathologischen und psychopathologischen Bedingungen einer Straftat, ihre innere Struktur im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Täters gehören u. U. auch Antworten zum Motivationsprozeß, zu besonderen Entwicklungssituationen und zur Erziehungsproblematik. Inhalt und Umfang der Mitwirkung von Sachverständigen in dieser Hinsicht können hier nicht näher untersucht und bestimmt werden. In den vom Obersten Gericht entschiedenen Strafsachen dienten die gutachterlichen Aussagen zum Motivationsprozeß stets der Prüfung der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Täters.

Zur Würdigung des Gutachtens durch das Gericht

Das Gericht ist verpflichtet, ein Sachverständigengutachten wie jedes andere Beweismittel eingehend zu ⁷

⁷ S z e w c z y k in einer Denkschrift über die Begutachtung jugendlicher, die auszugswiese unter dem Titel „Voraussetzungen und Kriterien für die psychologisch-psychiatrische Begutachtung jugendlicher Täter“ in NJ 1965 S. 533 ff. veröffentlicht wurde.

würdigen, weil die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen des § 51 StGB vorliegen, eine juristische Entscheidung ist. Im Urteil muß sich das Gericht mit dem Gutachten auseinandersetzen. Falls es dem Gutachten nicht folgt, muß es die Darlegungen des Sachverständigen kritisch einschätzen und auf der Grundlage des Beweisergebnisses seine abweichende Auffassung begründen. Dabei darf es sich aber nicht nur auf das Verhalten des Angeklagten während der Hauptverhandlung, auf die allgemeine Lebenserfahrung oder auf die gerichtliche Überzeugung stützen. Das wäre unwissenschaftlich und würde die Pflicht des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit verletzen.

So ist es z. B. unzulässig, wenn das Gericht die Ausführungen des Sachverständigen, daß sich bei dem äußerst primitiven, leicht schwachsinnigen Angeklagten wahrscheinlich auf der Grundlage einer früheren organischen Hirnerkrankung eine psychisch abartige Entwicklung vollzogen hat und diese als krankhaft i. S. des § 51 Abs. 2 StGB anzusehen ist, allein deshalb für unrichtig ansieht, weil sich aus dem Gesamtverhalten des Angeklagten in der Hauptverhandlung, in seinem persönlichen Leben und bei der Tatausführung seine volle Zurechnungsfähigkeit ergebe.

Mit solchen Argumenten können die auf wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden beruhenden Ergebnisse eines Gutachtens, besonders wenn eine auf einem organischen Hirnschaden beruhende Störung der Geistestätigkeit bejaht worden ist, nicht ausgeräumt werden. Das Gericht muß vielmehr die durch den Gutachter vermittelten wissenschaftlichen Ergebnisse, ohne an das Gutachten gebunden zu sein, im Zusammenhang mit allen übrigen in der Beweisaufnahme gewonnenen Erkenntnissen beurteilen und sich in Zweifelsfällen weitere Sachkenntnis verschaffen.

Die Prüfungspflicht des Gerichts umfaßt vor allem die Einschätzung, ob der Gutachter von dem in der gerichtlichen Beweisaufnahme festgestellten Sachverhalt ausgeht und alle im Hinblick auf die Tat und den Täter erklärten und bedeutsamen Umstände berücksichtigt. Das ist in erster Linie deshalb erforderlich, weil der Gutachter in der Regel das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens als Grundlage seiner wissenschaftlichen Begutachtung nimmt und erst die Hauptverhandlung das endgültige Bild der Tat vermittelt.

Oftmals verlieren oder gewinnen Symptome krankhafter Erscheinungen an Bedeutung, wenn sie zu Umständen des Tatgeschehens in Beziehung gesetzt werden, so z. B. zur Planmäßigkeit und Zielstrebigkeit des Vorgehens des Täters oder zu seiner spontanen, momentanen Handlungsweise u. ä. Davon hängt auch die Überzeugungskraft des wissenschaftlichen Gutachtens ab.

Welche Aufgaben dem Gericht hinsichtlich der Einbeziehung von Sachverständigen und der Würdigung von Gutachten obliegen, hat das Oberste Gericht in seinem in diesem Heft veröffentlichten Urteil vom 2. September 1966 — 5 Ust 44/66 — ausgesprochen.

Zu den Voraussetzungen für die Anhörung des Gutachters in der Hauptverhandlung und für die Einholung eines Zweitgutachtens

Die Verlesung des wesentlichen Inhalts eines schriftlichen Gutachtens in der Hauptverhandlung gemäß § 211 Abs. 1 StPO genügt nur dann, wenn es hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zu zweifelsfreien Aussagen kommt, die keiner weiteren Erklärung bedürfen. Gibt jedoch das Gutachten keinen eindeutigen Aufschluß oder läßt es sogar Zweifel an seiner Richtigkeit aufkommen, so muß das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen in der Hauptverhandlung anordnen und ihn zu den Widersprüchen, Ungenauigkeiten, unvollständigen oder mißverständlichen